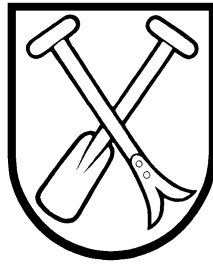


EINWOHNERGEMEINDE UTTIGEN



Verordnung zum Friedhofreglement

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Uttigen erlässt gestützt auf die Artikel 1 des Friedhofreglements vom 15. Dezember 2004 und Art. 37 der Gemeindeordnung vom 11. Juni 2003 die folgende

Verordnung zum Friedhofreglement

1. Delegieren der Zuständigkeit

Bau- und Wasser-
kommission

Art. 1

Der Bau- und Wasserkommission wird die Oberaufsicht und Verwaltung über das Friedhofwesen delegiert.

Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung erteilt die Bestattungsbewilligung und die Bewilligung für die Grabmäler.

2. Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 2

Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

Behörden

Art. 3

Für Behörden unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

Inkrafttreten

Art. 4

Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Anlässlich der Sitzung vom 23. November 2004 nahm der Gemeinderat diese Verordnung an.

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

A. Schulthess

J. Hauert

Publikation:

Diese Verordnung wurde im Amtsanzeiger Nr. 3 vom 20. Januar 2005 mit Bekanntgabe der 30-tägigen Einsprachefrist publiziert.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Uttigen,

Der Gemeindegeschreiber:

J. Hauert